

## **Populismus schafft Höchstlöhne**

Daß und warum wir Mindestlöhne brauchen, fühlen viele. Daß wir auch Höchstlöhne brauchen, zeigt Art. 1 § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes. Erste Stellungnahmen feiern solche Gehaltsobergrenzen – gedacht ist an 500.000 Euro im Jahr. Sogar der Eingriff in laufende Verträge soll gerechtfertigt sein. Hier zeigt der autoritäre Populismus als neue Staatsform sein freiheitsfeindliches Gesicht, und sein Vordenker Oskar Lafontaine erfährt die ersehnte Anerkennung.

Aber der Reihe nach: Verträge sind frei, das gilt insbesondere für die Preisbildung. In die Vertragsfreiheit greift die Rechtsordnung nur ausnahmsweise ein – etwa um Wucher und Ausbeutung zu verhindern. Höchstlöhne für Führungskräfte passen da nicht recht ins Bild: Unternehmen brauchen keinen Schutz vor Ausbeutung durch ihre Führungskräfte. Den Schutz der Aktionäre vor „Selbstbedienung“ leisten Aufsichtsrat und Vergütungsausschuß. In mitbestimmten Unternehmen wachen Arbeitnehmervertreter über Gehaltsexzesse. Jegliche Preisobergrenzen sind in einer freien Gesellschaft systemwidrig: Jeder darf sein Geld ausgeben (sogar verschenken!), wie er mag, solange er bei klarem Verstand und in keiner Zwangslage ist. Deshalb sind auch hohe Einkommen von Fußball- und Motorsportlern oder Künstlern nicht kritikwürdig. Den Staat geht das nichts an. Einkommensneid und moralische Empörung über „Gier“ tragen keine Eingriffe in die Vertragsfreiheit.

Das ändert sich, sobald der Staat als Subventionsgeber auftritt: Selbstredend darf eine Subvention mit Bedingungen – rechtstechnisch: Auflagen – verbunden werden. Diese müssen freilich sachgerecht und verhältnismäßig sein. Und so mag man Staatsbeihilfen für angeschlagene Banken in der Tat daran knüpfen, daß Gehältern eine Obergrenze gezogen wird, einerseits als Sparsamkeitsanstrengung der Bank und Selbstbeteiligung der Führungskräfte und andererseits, damit der Staat nicht in den Verdacht gerät, gegen den Grundsatz der Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung Spitzengehälter zu subventionieren.

Ob die richtige Obergrenze bei 500.000 Euro liegt, weiß ich nicht. Jedenfalls müßte der Staat diese Grenze auch für Angestellte der Staatsbanken und anderer Staatsunternehmen ziehen. Das tut er bislang nicht.

Zentrales Problem ist der Eingriff in bestehende Verträge: Verträge sind zu halten und von der Pflicht zur Vertragstreue kann einen auch der Staat als Subventionsgeber nicht entbinden. Soweit die Verträge mit gutverdienenden Führungskräften nicht ordentlich kündbar sind – weil sie als Arbeitnehmer Kündigungsschutz genießen oder als Organmitglieder einen Vertrag mit fester Laufzeit haben –, ist es der Bank verwehrt, einseitig in den Vertrag einzugreifen. Auch die neuen Finanzmarktregeln schaffen kein solches Recht. Nun werden aber die Betroffenen unter Druck gesetzt, auf ihre Rechte zu verzichten, da sie andernfalls die Sanierung gefährdeten. Daß die Notlage der Bank ein außerordentliches Recht zur Gehaltskürzung ergebe, ist eine interessante These, die der Arbeitsrechtler stirnrunzelnd zur Kenntnis nimmt und die die Arbeitnehmer insolventer Unternehmen kaum erfreuen dürfte. Ein Sonderrecht nur zu Lasten der „Banker“ als den neuen Parias der Rechtsordnung kann es nicht geben. Auch wenn das Oskar Lafontaine, dem erfahrenen Mitglied des Verwaltungsrates der KfW, und seinem „Tatort“-Kommissar gut gefiele.